



DINKGRAEVE RECHTSANWÄLTE

■ FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT ■

VERHALTENSEMPFEHLUNGEN FÜR BERATER BEI EINER DURCHSUCHUNG

I. Vor einer Durchsuchtung

- 01 | Selbst ohne unmittelbaren Anlass sollten Sie insbesondere Ihre Risiko-Mandanten regelmäßig auf die Möglichkeit einer Durchsuchtung hinweisen und das richtige Verhalten besprechen. Auch das Thema Untersuchungshaft, die Bereitstellung von Geldern für Kautionen und Kosten des Strafverteidigers sollte nicht unerwähnt bleiben.
- 02 | Eine mögliche Durchsuchtung beim Mandanten erfolgt häufig zeitgleich mit der Durchsuchtung beim steuerlichen Berater. Darauf müssen Sie und Ihre Mitarbeiter gut vorbereitet sein! Schulen Sie Ihre Mitarbeiter deshalb regelmäßig und üben Sie mit Ihnen die richtigen Verhaltensweisen.
- 03 | Sie sind im Zweifel für Ihren Mandanten der erste Ansprechpartner im Falle einer Durchsuchtung. Dabei müssen die Telefonnummern von auf das Steuerstrafrecht spezialisierten Rechtsanwälten griffbereit sein, damit Sie diese für sich und Ihren Mandanten unverzüglich kontaktieren können.
- 04 | Erscheint eine Durchsuchtung beim Mandanten nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit der wirksamen Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen.
- 05 | Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern Ihrer Kanzlei vorliegt.

II. Während einer Durchsuchtung

- 01 | Bewahren Sie Ruhe! Versuchen Sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchtung und Beschlagnahme dulden. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
- 02 | Schweigen Sie! Sowohl als Beschuldigter, als auch als Dritter/Zeuge dürfen und sollten Sie ausnahmslos schweigen! Unterschätzen Sie nicht die Taktik der erfahrenen und auch freundlichen Ermittler! Das Zeugnis-/Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter und/oder als Berufsträger gilt auch und gerade während der Durchsuchtung für Sie und alle Ihre Mitarbeiter. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchtung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden. Dabei ist immer das Mandatsgeheimnis zu beachten.
- 03 | Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen. Anschließend sollten ein verantwortlicher Ansprechpartner und ein gesonderter Raum für die Beamten bestimmt werden.
- 04 | Sie dürfen jederzeit Ihren Anwalt anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt anrufen. Ein Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Anwalt angerufen wird. Alles Weitere erklärt Ihnen Ihr Anwalt und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Beamten. Je früher der Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen genommen werden kann, desto größer ist der Handlungsspielraum. Anschließend sollten die Beamten gebeten werden, zunächst das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten.
- 05 | Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und ggf. die schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie persönlich aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsanwalt.
- 06 | Statt externer Durchsuchungszeugen sollten Sie entsprechend geschulte Mitarbeiter hinzuziehen. (Mandatsgeheimnis!)



DINKGRAEVE RECHTSANWÄLTE

■ FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT ■

- 07 | Sie sind nicht verpflichtet aktiv zu helfen. Sie sollten aber gleichwohl zum Schutz aller anderen Mandanten anbieten, die in der Beschlagnahmeanordnung genannten Unterlagen und Daten des beschuldigten Mandanten bereitzustellen, soweit diese nicht beschlagnahmefrei sind. Sie vermeiden dadurch eine Durchsuchung der gesamten Kanzlei. Insoweit sollte die Kanzleiorganisation das schnelle Auffinden der relevanten Unterlagen und Daten gewährleisten.
- 08 | Geben Sie keine Unterlagen/Daten freiwillig heraus, sondern lassen Sie diese zur Wahrung evtl. Rechtsmittel und des Mandatsgeheimnisses stets förmlich beschlagnahmen.
- 09 | Unterlagen dürfen nur von der Bußgeld- und Strafsachenstelle oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden. Polizisten und Steuerfahnder dürfen Unterlagen nicht aufgrund eigener Entscheidung sichten. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
- 10 | Fertigen Sie von allen wichtigen Unterlagen Kopien, insb. von solchen, die für die Buchhaltung/Abschlüsse/Steuererklärungen notwendig sind.
- 11 | Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmenschweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände/Datenträger genau aufgeführt sein müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Ergänzung/Konkretisierung des Verzeichnisses und auf der Versiegelung der Unterlagen/Daten.
- 12 | Unterzeichnen Sie nichts ohne mit Ihrem und/oder dem Verteidiger Ihres Mandanten gesprochen zu haben.

III. Nach einer Durchsuchung

- 01 | Sie als Berater und Ihr Mandant müssen unverzüglich aus der Schusslinie der Finanzverwaltung und Strafverfolgungsbehörden manövriert werden. Dies wird durch das Einschalten von Steuerstrafverteidigern für jeden Beschuldigten und von Zeugenbeiständen für alle relevanten Zeugen erreicht.
- 02 | Bei der Auswahl der Verteidiger und Zeugenbeistände muss unbedingt darauf geachtet werden, dass diese sowohl das Steuerrecht in Theorie und Praxis, als auch das (Steuer-)Strafrecht genau kennen.
- 03 | Nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit dem Verteidiger des Mandanten auf und stimmen Sie mit diesem das weitere Vorgehen ab. Ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. ab Beginn der Durchsuchung sind alle Handlungen gegenüber den Finanzbehörden auch und gerade Strafverteidigung Ihres Mandanten!
- 04 | Richten Sie sich und Ihren Mandanten auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile zur schnelleren Beendigung des Verfahrens schwächt Ihre oder des Mandanten Position und bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

BEI FRAGEN ZU DURCHSUCHUNG, SELBSTANZEIGE UND (STEUER-/WIRTSCHAFTS-) STRAFRECHT ERREICHEN SIE UNS UNTER FOLGENDEN KONTAKTDATEN:

DINKGRAEVE RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Adalbertstr. 110
D ■ 80798 München

Telefon | +49 89 27 37 40 110

Telefax | +49 89 27 37 40 111

www.dinkgraeve.eu

Email | info@dinkgraeve.eu

